



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.448/1-V/5/90

An das
Bundesministerium für
Justiz

1010 W i e n

Schriftl. Ge... TW... BE
für 56 - GE 90 - 1990
Datum: 4. NOV. 1990
Verteilt: 5. Dez. 1990 Fro

DRINGEND
19. Nov. 1990

Sachbearbeiter

Klappa/Dw

Ihre GZ/vom

J. Bauer

Irresberger

2724

10.004/78-I 3/90

12. September 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

1. Der Entwurf will offenbar - wie sich insbesondere aus seinem Titel ergibt - nicht alle das Unternehmerbuch betreffenden Vorschriften, sondern nur die über dessen Führung in einem Gesetz zusammenfassen, während ja z.B. der zweite Abschnitt des ersten Buches des HGB künftig (zufolge dem vorgesehenen

- 2 -

Art. XX Abs. 3) die Überschrift "Unternehmerbuch" trüge und überdies Vorschriften insbesondere über Verpflichtungen zur Anmeldung oder Einreichung zum Unternehmerbuch in den verschiedensten Gesetzen bestehen blieben.

Eine klare Abgrenzung zwischen Vorschriften über die Führung des Unternehmerbuches, die in das im Entwurf vorliegende Gesetz aufzunehmen wären, und anderen das Unternehmerbuch betreffenden Vorschriften ist jedoch im vorliegenden Entwurf nicht immer gegeben. Dies zeigt sich jedenfalls bei der Überschneidung der Strafbestimmungen des § 14 UntBuG mit denen der § 14, 37 und 283 HGB, § 258 AktG und § 125 GesmbHG, ferner bei der Verdoppelung der Bestimmungen über den Inhalt der Eintragung in §§ 3 bis 6 UntBuG einerseits und § 32 AktG, § 11 GesmbHG und § 16 GenG (jeweils auch in der Entwurfsfassung) andererseits.

2. Die Gliederung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes in eine Anzahl von Paragraphen und eine Anzahl von an sie anschließenden Artikeln wird nicht befürwortet. Wenn schon die Änderungen der von der Einführung eines Unternehmerbuches betroffenen Gesetze in Form einer Sammelnovelle erfolgen sollen, so wäre hierfür einem eigenen "Unternehmerbuch-Anpassungsgesetz" der Vorzug zu geben.
3. Es fällt auf, daß zahlreiche Gesetzeszitate im Entwurf mit dem Zusatz "in der jeweils geltenden Fassung" versehen werden (z.B. in § 3 Z 10 lit.b, § 4 Z 8, § 5 Z 5, § 6 Z 4, § 16 Abs. 2), während dies für andere Gesetzeszitate (etwa solche des ABGB, des HGB, des AktG, des AußStrG, der JN, der EO, KO und AO) nicht gilt. Der in Rede stehende Zusatz erscheint jedoch im Hinblick auf die generelle "Dynamisierungsklausel" des Art. XX Abs. 1 grundsätzlich entbehrlich. Dies gilt lediglich insofern nicht, als durch das im Entwurf vorliegende Gesetz andere Gesetze so gefaßt werden, daß sie Verweisungen - von denen zweifelhaft sein könnte, ob sie sich auch auf allfällige künftige Fassungen der verwiesenen Bestimmungen beziehen - enthalten.

- 3 -

4. Das Wort "Eintragung" wird im Entwurf offenbar in verschiedenen Bedeutungen gebraucht; so im § 3 offenbar im Sinne etwa von "Gesamtheit der aus dem Unternehmerbuch ersichtlichen, einen Unternehmer betreffenden Daten" (vergleichbar der Einlage im Grundbuch), während diesem Ausdruck sonst im Entwurf zumeist die Bedeutung "Änderung des Datenbestandes des Hauptbuches" oder "im Hauptbuch verzeichnete Tatsache" (im § 13 Abs. 1 hingegen die Bedeutung "Eintragsverfügung") zukommt. Es wird angeregt, für unterschiedliche Begriffe entsprechend verschiedene Ausdrücke zu verwenden.
5. Die verschiedenen Vorschriften, die Verpflichtungen zu Anmeldungen oder Einreichungen zum Unternehmerbuch vorsehen, bestimmen meist keine Frist für die Erfüllung dieser Pflicht. In diesen Fällen wären Klarstellungen zweckmäßig.
6. Häufig ist im Entwurf (z.B. in § 3 Z 4 lit.b und Z 5 sowie zahlreichen zu novellierenden Bestimmungen) davon die Rede, daß bestimmte Personen im Unternehmerbuch einzutragen seien. Genaugenommen können freilich nicht die Personen, sondern nur die betreffenden Angaben (insbesondere ihr Name, Geburtsdatum) eingetragen werden. Es sollte daher jeweils deutlich gemacht werden, welche Angaben bezüglich solcher Personen einzutragen sind. Allenfalls wäre eine Generalnorm vorstellbar, wonach die Anmeldung und die Eintragung einer Person jeweils Vor- und Familiennamen (allenfalls auch das Geburtsdatum) zu umfassen habe.
7. Rechtsvorschriften sollten (insbesondere im § 10 des vorliegenden Entwurfs) ohne Anführung des Datums zitiert werden (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 131).
8. Zur Zitierung des deutschen Reichsgesetzblattes wird auf die Richtlinie 138 Z 5 hingewiesen. Demnach hätte es z.B. im Einleitungssatz des Art. I "Handelsgesetzbuch, dRGBl. S 219/1897" zu heißen.

- 4 -

9. Die Fundstelle wäre erst nach dem Titel der zitierten Rechtsvorschrift anzuführen (Richtlinie 145; anders im vorliegenden Entwurf in § 10, Art. III Einleitung, Art. XXII Abs. 2 Z 1).
10. Es fällt auf, daß im vorliegenden Entwurf die Nennung von Paragraphen und anderen Gliederungsbezeichnungen - besonders in den Novellierungsanordnungen - teils mit, teils ohne bestimmten Artikel geschieht. Es wird eine einheitliche Gestaltung vorgeschlagen.
11. Novellierungsanordnungen sind nach Richtlinie 70 im Indikativ zu formulieren. Es hätte daher statt "hat zu lauten" vielmehr "lautet", in Art. I Z 10 sowie Art. II Z 2 lit.b und lit.a statt "haben ... zu entfallen" vielmehr "entfallen" zu heißen.
12. Bei Neufassung eines Paragraphen unter Einschluß der Überschrift sollte statt "Überschrift und § .. haben zu lauten:" (Art. I Z 8, Art. III Z 2, 3, 6 und 7 sowie VIII Z 3 und XI Z 3) die Formulierung "§ .. lautet samt Überschrift:" verwendet werden.
13. Bei Änderung oder Aufhebung von Absätzen sollte statt "Im § .. wird der Abs." (Art. I Z 3 und 13, II Z 3 und 10, III Z 5 12, IV Z 8, IX Z 1 lit.a, X XIII Z 1 XVII und XVIII) nach Möglichkeit die Formulierung "§ .. Abs. ... wird ..." verwendet werden.
14. Statt "Buchst." sollte es jeweils "lit." heißen.
15. Eine sinngemäße Geltung anderer Rechtsvorschriften - wie sie im vorliegenden Entwurf für § 13 und § 32a Abs. 3 HGB, § 26 Abs. 1 letzter Satz GmbHG und § 178 zweiter Satz AußStrG vorgesehen ist - darf nach Richtlinie 59 nicht angeordnet werden.

- 5 -

II. Zum Titel:

Im Titel des Gesetzes sollte es statt "Regelungen" besser "Änderungen" heißen; weiters sollten nicht die betroffenen Rechtsgebiete, sondern die einzelnen geänderten Gesetze angeführt werden (vgl. Richtlinie 128).

III. Zu den Überschriften vor § 1:

Die Stellung der Überschrift "Bestimmungen über das Unternehmerbuch" ist unklar, da beim ersten Abschnitt außer der Abschnittsüberschrift und den Paragraphenüberschriften keine weiteren "Zwischenüberschriften" vorgesehen sind. Diese Überschrift sollte entfallen.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu §§ 1 und 2:

Entgegen den Erläuterungen zu § 1 (S. 11) erscheint durch die Verweisung auf § 2 und auf sonstige Vorschriften nicht klargestellt, daß Minderkaufleute nicht einzutragen seien; auch diese fallen ja unter den Begriff des Einzelkaufmanns (§ 2 Z 1).

Zu § 3:

Der Einleitungssatz sollte besser "Der Eintragung unterliegen jedenfalls:" lauten.

Z 10 lit.g sollte lauten: "die Aufhebung der in lit.a und d bis f genannten Beschränkungen;".

In Z 11 sollte der Ausdruck "Einzelrechtsnachfolge" wohl durch eine weniger umfassende Formulierung ersetzt werden.

- 6 -

Zu § 4:

Im Z 1 sollten die Worte "ihres jeweiligen Inhabers" (da es offenbar keine Inhaber von Einzelkaufleuten gibt) vermieden - allenfalls im Sinne der Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 14) durch die Worte "des jeweiligen Unternehmensinhabers" ersetzt - und die Singularform "bei einem Einzelkaufmann der Name und das Geburtsdatum" gewählt werden.

Wenn die vorgesehene Formulierung die zeitweilige Überlassung (in Form einer Pacht oder eines Fruchtgenußrechts) offenbar nur durch einen Einzelkaufmann an einen anderen Einzelkaufmann erfassen soll, so stellt sich die Frage, ob nicht ein ebensolches Bedürfnis bei zeitweiligen Überlassungen durch oder an Personengesellschaften oder juristische Personen gegeben sein könnte.

Zu § 5:

In Z 1 sollte der Ausdruck "bzw." durch "oder" ersetzt werden (Richtlinie 26).

In Z 2 sollte es statt "werden" sprachlich genauer "wird" heißen.

Zu § 10:

Nach dem Wort "sind" sollte ein konkretisierender Zusatz, etwa "auf die Führung des Unternehmerbuches" angefügt werden.

Zu § 13:

In Abs. 1 sollte es statt "Eintragungen im Unternehmerbuch" zutreffender "Verfügungen über Eintragungen im Unternehmerbuch" oder schlicht "Eintragungsverfügungen" heißen.

- 7 -

Zu § 14:

Die vorgesehene Aufteilung des Regelungstoffes auf die (gleichbleibenden) §§ 14 und 37 Abs. 1 HGB einerseits und § 14 UntBuG andererseits wird aus legistischer Sicht nicht befürwortet. Zudem überlagert der vorgesehene § 14 UntBuG (darin dem geltenden § 132 FGG ähnlich) die §§ 14 und 37 Abs. 1 HGB, die bereits jeweils die Rechtsfolgeanordnung "ist durch Ordnungsstrafen anzuhalten" treffen. Gegenüber den Bestimmungen des § 14 zweiter Satz und des § 37 Abs. 1 zweiter Satz HGB sowie des Art. 6 Nr. 4 EVHGB stellt die vorgesehene Bestimmung eine lediglich materielle Derogation dar (eine ausdrückliche Änderung bzw. Aufhebung dieser Bestimmung sieht der Entwurf ja nicht vor), die jedenfalls zu vermeiden wäre.

Die in den Erläuterungen (S 22f) dargelegte Auslegung des Ausdruckes "(zur Befolgung) anhalten" dahingehend, daß zuerst eine Androhung und erst dann eine Verhängung der Zwangsstrafe zu erfolgen habe - wie dies bisher § 132 FGG anordnet - ist zumindest nicht zwingend. Daß aber auch, bei fortgesetzter Nichtbefolgung, vor der Erhöhung der verhängten Zwangsstrafe eine entsprechende Androhung zu erfolgen habe, wird durch den Wortlaut des vorgesehenen Abs. 2 nicht einmal nahegelegt. Anders als im geltenden § 132 FGG fehlt es im Entwurf auch an einer Bestimmung über die (etwa mit der Androhung festzusetzende) Frist, nach deren ungenützem Verstreichen die Strafe zu verhängen wäre. Eine nähere Regelung darüber, wie das in Rede stehende "Anhalten" zu erfolgen habe, erscheint somit erforderlich.

Die zweimonatige Frist des Abs. 2 erscheint im Fall des § 37 Abs. 1 HGB wenig angebracht, da nicht einzusehen ist, warum der fortgesetzte gesetzwidrige Gebrauch einer Firma ungeachtet der erfolgten Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe zwei Monate lang sanktionslos bleiben sollte.

- 8 -

Zu einzelnen Fragen der Textierung wird weiters bemerkt:

Die Formulierung "einem Sachverhalt gemäß § 14 HGB" erscheint insofern unzutreffend, als § 14 HGB ja keinen Sachverhalt beschreibt, sondern lediglich eine Rechtsfolge an näher umschriebene Verpflichtungen knüpft, die in anderen Vorschriften mit dort geregelten Sachverhalten verbunden werden.

Die Pluralform "Zwangsstrafen", die in den Parallelbestimmungen des § 283 HGB und des § 258 AktG wegen der dort genannten mehreren Verpflichteten ihre Berechtigung hat, sollte hier vermieden werden, da, wie aus Abs. 2 zu entnehmen ist, eine mehrmalige Anwendung des Abs. 1 nicht vorgesehen ist, vielmehr bei Verharren im gesetzwidrigen Verhalten die Regelung des Abs. 2 anzuwenden wäre.

Die Formulierung "auf dessen Kosten" in Abs. 2 erscheint sprachlich nicht korrekt. Die Wendung "auf Kosten des Bestraften" wäre vorzuziehen.

Die Betragsangaben wären nicht durch Punkte, sondern durch Abstände zu gliedern (Richtlinien 140 und 142).

Im gegebenen Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der in §§ 14 und 37 Abs. 1 HGB verwendete Begriff "Registergericht" durch die vorgesehene Einführung eines Unternehmerbuches zwar als überholt anzusehen wäre, eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmungen aber im vorliegenden Entwurf nicht - insbesondere nicht in Art. XX Abs. 3 - vorgesehen ist.

Zu § 16:

Der Artikel "des" vor der Abkürzung "AktG 1965" sollte gemäß Richtlinie 136 entfallen.

- 9 -

Zu § 18:

Es fällt auf, daß gegenüber der als Vorbild genannten (§ 25 der Erläuterungen) Bestimmung des § 17 HRV dessen Regelung über die Verständigung der Parteien entfallen soll. Dies sollte in den Erläuterungen begründet werden.

Zu § 20:

Diese Regelung ist ihrem Inhalt nach eine Übergangsbestimmung und sollten daher als Art. XXI Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu § 25:

Aus sprachlichen Gründen sollte das Wort "Einsicht" unter Voranstellung des Wortes "Die" an den Beginn des Abs. 2 gestellt werden.

In Abs. 4 sollte es statt "werden ... aufgenommen" besser "sind ... aufzunehmen" heißen (Richtlinie 27).

Zu §§ 26 und 27:

Die Wendung "unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten" sollte im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG präzisiert werden.

Zu § 28:

Die Wortfolge "zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes des Unternehmerbuches" - wobei es statt "des ... Betriebes" wohl besser "der ... Benützung zu heißen hätte - sollte an die Stelle des Ausdrucks "gegebenenfalls" (der entfallen sollte) gesetzt werden.

- 10 -

Zu Art. I:Zu Z 1 (§ 9 HGB):

Im § 9 Abs. 1 und 2 wäre statt des Ausdrucks "Schriftstücke" der Ausdruck "Urkunden" (vgl. § 7 UntBuG) vorzuziehen. Ferner erschiene es, da nicht jede eingereichte Urkunde tatsächlich in die Beilagensammlung aufzunehmen sein dürfte, treffender, statt von "zur Beilagensammlung eingereichten" von "in die Beilagensammlung aufgenommenen" Schriftstücken (Urkunden) zu sprechen.

Zu Z 4 (§ 13c alt HGB):

Die Novellierungsanordnung der lit.b bildet mit dem einleitenden Satzteil "§ 13c" keinen grammatikalisch korrekten Satz. Diese Ziffer sollte daher mit den Worten "§ 13c wird wie folgt geändert:" (mit entsprechender Anpassung der lit.a und b) eingeleitet werden.

Zu Z 5 (§ 13b neu HGB):

In der Novellierungsanordnung könnte "nach dem nunmehrigen § 13a" formuliert werden.

In § 13b Abs. 1 erster Satz sollten nach dem Wort "gegebenenfalls" die Worte "den Umstand" eingefügt werden.

Den zweiten Satz des § 13b Abs. 1 würde das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus Gründen der leichteren Verständlichkeit wie folgt fassen:

"Werden Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht, so müssen das Grund- oder Stammkapital und, wenn noch Einlagen ausständig sind - bei einer Aktiengesellschaft, wenn die Nennbeträge oder die höheren Ausgabebeträge der Aktien, bei einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die in Geld zu leistenden Einlagen nicht zur Gänze eingezahlt sind - der gesamte noch ausstehende Betrag angegeben werden."

- 11 -

Dabei könnte freilich der vorgeschlagene Einschiesbesatz wohl entfallen.

Zu den in Abs. 1 und 2 genannten Bestellscheinen sollte klargestellt werden, ob (nur) der Kunde bei der Ausfüllung des (in der Regel ja vom Anbieter vordruckten) Bestellscheins oder (auch) der Anbieter bei der Gestaltung des Vordrucks die vorgesehenen Angaben aufzunehmen hat.

Am Ende des Abs. 2 hätte es statt "anzumelden" richtig "anzugeben" zu heißen.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 2 zweiter Satz HGB):

Es stellt sich die Frage, warum zuerst mit der Verhängung einer Zwangsstrafe vorgegangen werden soll, wenn - wie dies bei der Löschung einer Firma offenbar der Fall ist - der beabsichtigte Erfolg ebenso gut durch amtswegiges Tätigwerden des Gerichts herbeigeführt werden kann.

Statt "hierzu" sollte es entsprechend dem österreichischen Sprachgebrauch "hiezu" heißen.

Zu Art. II:

Zu Z 1 (§ 29 AktG):

Nach dem vorgesehenen Abs. 2 Z 3 wäre der Anmeldung nur ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe des Namens und Geburtsdatums, nicht jedoch ein solches der Vorstandsmitglieder beizufügen. Damit fehlt auch eine Vorschrift, die auch die Angabe der Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder fordern würde. Beides steht im Gegensatz zu den vorgesehenen Regelungen des § 9 Z 2 und 3 GesmbHG und des § 6 Abs. 2 Z 5 GenG. Für diese Differenzierungen ist kein Grund ersichtlich.

Zu Z 3 (§ 37 Abs. 2 zweiter Satz AktG):

Der Beistrich nach "§ 10 Abs. 3 und 4" sollte durch das Wort "sowie" ersetzt werden.

Zu Z 9 und 10 (§ 148 Abs. 1 und § 198 Abs. 1 Akt G):

Nach § 148 Abs. 1 soll Gegenstand der notariellen Beglaubigung (neben der Satzungsänderung) die Übereinstimmung der Wiedergabe der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Unternehmerbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, nach § 198 Abs. 1 hingegen die Berücksichtigung (des Urteils und) aller bisherigen Satzungsänderungen sein. Der Gegenstand der Beglaubigung ist somit ohne ersichtlichen Grund im Fall des § 198 Abs. 1 weiter gefaßt. Es wird angeregt, den Wortlaut der genannten Bestimmungen zu vereinheitlichen.

Gegen die Formulierung "diese Tatsache" im letzten Satzteil des § 198 Abs. 1 ist einzuwenden, daß sie sich nicht auf einem im Text umschriebenen, sondern auf einen gedanklich vorausgesetzten Umstand - nämlich auf die Übereinstimmung des vorgelegten Textes mit der Satzung in der nunmehr maßgeblichen Fassung - bezieht.

Zu Art. III:

Zu Z 2 (§ 11 GmbHG):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 11 lautet samt Überschrift:" lauten.

Zu Z 6 (§ 26 GmbHG):

Die Überschrift "Haftung" paßt nur für den Inhalt des zweiten Absatzes; am geeigneten Ort wäre sie aber wohl bei § 25. Für § 26 wäre etwa die Überschrift "Anmeldepflicht bei bestimmten Änderungen" treffender.

- 13 -

Zur Sicherung der Publizität der in Abs. 1 angeführten Änderungen bedürfte es wohl auch einer Verpflichtung der Gesellschafter, den Geschäftsführern diese Änderungen mitzuteilen und nachzuweisen.

Daß gerade für die in Abs. 1 genannten Änderungen (und nicht auch für andere anmeldepflichtige Änderungen oder für sonstige Pflichtverletzungen) besondere Haftungsbestimmungen vorgesehen werden, ist nicht einsichtig.

Die Worte "Einreichung der Liste" in Abs. 2 zweiter Satz beruhen offenbar einem Redaktionsversehen, da die Einreichung einer Liste ja nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Z 8 und 9 (§ 44 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 GmbHG):

Hiezu ist auf das zu § 148 Abs. 1 und § 198 Abs. 1 AktG Gesagte zu verweisen.

Zu Art. IV:

Zu Z 2 (§ 5b GenG):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt "angefügt" vielmehr "eingefügt" heißen.

Zu Z 3 (§ 6 GenG):

Zu den vorgesehenen Änderungen ist zu bemerken, daß der von § 6 geregelte Auszug aus dem Genossenschaftsvertrag nur solche Angaben enthalten kann, die auch im Genossenschaftsvertrag enthalten sind. Diese Angaben wären daher nicht erst für den Auszug aus dem Genossenschaftsvertrag, sondern zuvor für den Vertrag selbst vorzuschreiben (dies gilt auch für den geltenden § 6 Abs. 2 Z 1, der in § 5 keine Entsprechung findet). Es sollte daher zuvörderst § 5 entsprechend novelliert werden. § 6

- 14 -

Abs. 2 könnte dann - da seine Z 2 bis 4, 6 und 7 ohnehin mit § 5 Z 1 bis 3, 11 und 12 wortgleich sind - in der Weise novelliert werden, daß lediglich auf die entsprechenden Bestimmungen des § 5 verwiesen würde. Die in lit.c (deren Wortstellung einer Korrektur bedürfte) vorgesehene Nachnumerierung sollte im Sinne der Richtlinie 126 entfallen. Die Novellierungsanordnung der lit.e sollte - da der neue Abs. 4 nicht Teil des Abs. 3 wird - "Folgender Abs. 4 wird angefügt:" lauten.

Zu Z 5 (§ 16 GenG):

In Abs. 1 hätte es richtig "ihre Stellvertreter" zu heißen. Der zweite Satz sollte "Ihre Legitimation ist der Anmeldung beizufügen." lauten, damit das Wort "ihre" nicht auf "Anmeldung" bezogen werden kann und das Wort "Sie" des dritten Satzes eindeutig auf die im ersten Satz genannten Personen beziehbar ist.

Zu Z 7 (§ 42 GenG):

Im ersten Satz sollte vor dem Wort "Änderung" das Wort "jede" eingefügt und sollte das Wort "und" durch die Worte "oder in" ersetzt werden.

Zu Art. V (Änderungen des Erwerbsgesellschaftengesetzes):

Der Einleitungssatz sollte "§ 3 des Erwerbsgesellschaftengesetzes" lauten. Weiters sollte dieser Artikel nicht in literae, sondern in arabischen Ziffern untergliedert werden, wobei der Satzanfang jeweils groß zu schreiben und der Strichpunkt am Ende der lit.a durch einen Punkt zu ersetzen wäre.

Zu Art. VII (Änderungen des AußStrG):

In Z 1 (§ 158 Abs. 5) sollte die Wendung "von amtswegen" besser "von Amts wegen" geschrieben werden.

- 15 -

Zu Art. VIII:

Zu Z 1 (§ 7a Abs. 3 JN):

Statt "Über die Führung des Unternehmerbuchs" sollte es besser "In Angelegenheiten der Führung des Unternehmerbuchs ..." heißen, da Gegenstand einer einzelnen Entscheidung nicht die Führung des Unternehmerbuchs als solche, sondern nur einzelne Angelegenheiten (Eintragungen) sein können.

Zu Art. IX:

Im Einleitungssatz sollten Kurztitel und Titel des zu ändernden Gesetzes nicht vermengt werden; im Sinne der Richtlinie 133 wäre nur der Kurztitel anzuführen.

Zu Z 1 (§ 37 Abs. 1 GOG):

Diese Ziffer sollte lauten: "§ 37 Abs. 1 Z 12 wird aufgehoben."

Die in lit.b vorgesehene "Nachnumerierung" sollte im Sinne der Richtlinie 126 unterbleiben.

Zu Z 2 (§ 35 GOG):

Der Klammerausdruck "(des Richters)" sollte im Sinne der Richtlinie 26 vermieden werden.

Zu Art. XI:

Zu Z 1 (§ 72 Abs. 4 und 5 KO):

In Abs. 5 sollte es - wie auch sonst, wenn ein Konkurs (noch) nicht eröffnet ist (vgl. §§ 66, 69 Abs. 1 sowie 70 Abs. 1 und 2 KO) - statt "Gemeinschuldner" vielmehr "Schuldner" heißen.

- 16 -

Zu Art. XIV:Zu Z 2 (§ 22 RPflG):

In Abs. 2 Z 4 wäre das Wort "und" durch einen Beistrich zu ersetzen und vor der Anführung "§ 61 VAG" die Wortfolge "und nach" einzufügen.

Zu Art. XVI (Änderungen des GGG):Zu Z 8 lit.e:

Die Betragsangaben wären nicht durch Punkte, sondern durch Abstände zu gliedern (Richtlinien 140 und 142).

Zu Z 8 lit.h:

TP 10 Z 8 letzter Satz sollte im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG durch eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Höhe des Sach- und Personalaufwandes einerseits und der Höhe der festzusetzenden Gebühr andererseits präzisiert werden; der Ausdruck "bestimmt" sollte durch die Formulierung "hat zu bestimmen" ersetzt werden (Richtlinie 27).

Zu Z 8 lit.i:

Statt "werden ausgefolgt" wäre die Formulierung "sind auszufolgen" (Richtlinie 27) und statt "beigebracht" der Ausdruck "entrichtet" vorzuziehen.

Zu Z 9 lit.c:

Der zweite Halbsatz sollte "lit.i entfällt." lauten.

Zu Art. XVIII (§ 8 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes):

Der Klammerausdruck "(das Nachfolgeunternehmen)" sollte im Sinne der Richtlinie 26 vermieden werden.

- 17 -

Zu Art. XX:

Die Bestimmung des Abs. 1 sollte in einen § 31 aufgenommen werden; dadurch würde deutlich, daß sie sich nicht auf die Novellenbestimmungen der Art. I bis XIX bezieht. Diese Einschränkung erscheint notwendig, um zu vermeiden, daß der Inhalt der Novellenartikel und damit der Inhalt der neu gefaßten Bestimmungen an Hand einer Vorschrift zu ermitteln ist, die aus der Sicht der geänderten Gesetze eine - zu vermeidende (Richtlinie 65) - lex fugitiva darstellen würde.

Eine pauschale Umwandlung von Verweisungen, wie in Abs. 2 vorgesehen, wäre iS der Richtlinie 73 zu vermeiden. Bedenken bestehen weiters insofern, als sich Abs. 2 auch auf Verordnungen bezieht, da darin eine Änderung von Verordnungen durch Gesetz und damit eine Verordnungserlassung durch Gesetz gesehen werden kann; eine solche wäre jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht als unzulässig anzusehen.

Statt der in Abs. 3 vorgesehenen generellen Ersetzung von Begriffen sollten iS der Richtlinie 74 die zu ändernden Bestimmungen ausdrücklich genannt werden.

Zu Art. XXI:

In Abs. 5 wäre in der Fügung "ADV-umgestellten" der Bindestrich durch eine Leerstelle zu ersetzen; weiters sollte es "die jeweiligen Blätter" und statt "bzw." im Sinne der Richtlinie 26 vielmehr "oder" heißen.

Zu Art. XXII:

In Z 10 aE hätte es statt "Dienstabweisung" vielmehr "Dienstanweisung" zu heißen.

Für jene Artikel, die Änderungen bestehender Gesetze enthalten, sollte in der Richtlinie 83 keine Vollziehungsklausel vorgesehen werden. Hinsichtlich der Vollziehung des Art. XIII ist auf die nicht gänzlich übereinstimmende Vollziehungsklausel des Art. VI BG BGBl.Nr. 204/1934 zu verweisen.

V. Aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zum Entwurf des Unternehmerbuchgesetzes folgendes zu bemerken:

1) Zum 1. Abschnitt:

In den §§ 4 bis 6 sind die "Besonderen Eintragungen" behandelt. § 3, der offensichtlich die "allgemeinen Eintragungen" beinhaltet, trägt die Überschrift "Umfang der Eintragungen" und ist gemäß dem Einleitungssatz (arg.: "jedenfalls") demonstrativ zu verstehen. Eine lediglich demonstrative Aufzählung steht jedoch im Widerspruch zu § 7 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes. Der "Umfang der Eintragungen" ist daher taxativ zu formulieren.

In § 4 Z 6 fallen unter die "Besonderen Eintragungen" die "Ehepakete von Kaufleuten". Obwohl, wie auch in den Erläuterungen angeführt, der genaue Umfang der Eintragung in Art. XIX (Änderung der 4. Einführungsverordnung zum HGB) festgelegt ist, wird angeregt, die einzutragenden Datenarten (Datum der eingereichten Ehepakete oder ihrer Änderungen sowie der Vor- und Familienname und das Geburtsdatum des Ehegatten) bereits in § 4 Z 6 anzuführen. (Weitere Bemerkungen zu den Ehepaketen sh. zum 3. Abschnitt)

2) Zum 2. Abschnitt:

Gemäß § 13 sind Eintragungen im Unternehmerbuch auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Die Erläuterungen zu § 13 beziehen sich in erster Linie auf die Verständigung der Finanzbehörden. Es wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, aus welchen Gründen die

- 19 -

Übermittlung an die gesetzlichen Interessenvertretung sachlich zu rechtfertigen ist.

3) Zum 3. Abschnitt:

Es ist anzunehmen, daß Ehepakete solche Urkunden darstellen, die in die Beilagensammlung aufzunehmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Unternehmerdatenbank zu speichern sind. Im Fall der Speicherung tritt gemäß § 25 an die Stelle der Einsichtsgewährung die Ausfertigung von Abschriften. Sofern Ehepakete über unternehmensrelevante Umstände hinausgehen, wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum auch hierüber die Einsicht gewährt bzw. eine Abschrift ausgefertigt wird. Diese Frage stellt sich insbesondere auch im Zusammenhang mit Art. XIX des Entwurfes, der die in das Unternehmerbuch einzutragenden Daten auf das Datum der eingereichten Ehepakete oder ihrer Änderungen, Vor- und Familienname und das Geburtsdatum des Ehegatten beschränkt.

Der in § 27 des Entwurfes angesprochene Personenkreis sollte in den Erläuterungen beispielhaft angeführt werden.

Der Regelungsgehalt des § 29 ist äußerst zu begrüßen und stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des Entwurfes dar.

VI. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte nicht länger als eine Seite sein (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80). Es sollte auch eine kurze Mitteilung über das Ergebnis der in den Erläuterungen dargestellten EG-Konformitätsprüfung enthalten (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89). Die näheren Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzvorhabens sollten in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden.

- 20 -

VII. Zu den Erläuterungen:

Auf das bereits oben (in datenschutzrechtlicher Hinsicht und zu § 18 UntBuG) hinsichtlich wünschenswerter Erläuterungen Gesagte darf verwiesen werden.

In den Erl. zu § 2 auf S 12, zweiter Absatz, letzte Zeile, sollte es statt "Unternehmerbuch" "Handelsregister" heißen.

In den Erl. zu § 12 sollte dem ersten Satz eine einfachere Fassung gegeben, insbesondere die Wendung "Rechtseingriffe hievon betroffener Personen" vermieden werden.

In den Erl. zu § 18, zweiter Absatz, wären statt des zweimal gebrauchten Ausdrucks "hiefür" die Worte "für sie" vorzuziehen.

In den Erl. zu § 13b (neu) HGB zweiter Absatz, sollte nicht von einer Pflicht der Mitgliedstaaten zu bestimmten Angaben, sondern zur Normierung solcher Angabepflichten die Rede sein.

Auf Grund eines Telefongesprächs vom 28. November 1990 zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt wird die vorliegende Stellungnahme zu dem mit der oz. Note versendeten Entwurf abgegeben, auch wenn der Text dieses Entwurfs in der Zwischenzeit verschiedene Veränderungen erfahren hat.

29. November 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

